

Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken vom 08.11.2005

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Lippstadt AöR hat aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286), mit Zustimmung des Rates der Stadt Lippstadt vom 19.12.2022 gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Lippstadt über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtentwässerung Lippstadt AöR“ vom 13.10.2004, geändert durch Ratsbeschlüsse vom 18.06.2007, 15.07.2013, 25.11.2013 und 07.11.2019, der §§ 1, 2, 4 und 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15.12.2022, in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021, in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 17.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1¹ Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen i.S.d. § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren. Die Abwasserabgabe für Einleitungen der Stadt wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

§ 2² Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung und Klärung wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

¹ geändert durch Ratsbeschlüsse vom 30.09.1991, 14.12.1992 und 20.12.1999

² geändert durch Ratsbeschlüsse vom 14.12.1981, 08.11.1982, 24.10.1983, 27.08.1984, 30.09.1985, 29.09.1986, 12.09.1988, 14.11.1988, 17.12.1990, 30.09.1991, 28.09.1992, 14.12.1992, 27.9.1993, 19.12.1994, 18.12.1995, 19.12.1996, 19.12.1997, 20.12.1999, 18.12.2000, 17.12.2001, 16.12.2002, 15.12.2003, 19.07.2004, 13.12.2004

geändert durch Änderungssatzung der AöR vom 08.11.2005, 19.12.2006, 18.12.2007, 18.10.2011, 31.10.2012, 04.10.2017, 07.11.2018, 07.11.2019, 02.11.2021 und 20.12.2022

- (2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern zugeführten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (3) gestrichen
- (4) Der Berechnung der Gebühren für die Schmutzwasserableitung und –Klärung werden zugrunde gelegt:
 - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung:
die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge,
 - b) für die Wassermenge aus privaten Versorgungsanlagen und Gewässern:
die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge.

Falls die Wassermenge nicht durch ein Wassermesser ermittelt wird, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

- (5) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der beauftragten Stadtwerke Lippstadt GmbH oder von der Stadtverwaltung Lippstadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Auf Verlangen der Stadt sind die aus öffentlichen und privaten Anlagen oder Gewässern gewonnenen und den öffentlichen Abwasserleitungen nicht zugeführten Wassermengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Sie müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.
- (7) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene Grundstücksfläche), und zwar nach dem Stand vom 01.01. des Erhebungsjahres. Als angeschlossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

Der Gebührenpflichtige hat der Stadtentwässerung Lippstadt AöR innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung die Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche mitzuteilen. Künftige Veränderungen der Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche sind der Stadtentwässerung Lippstadt AöR unverzüglich mitzuteilen. Die Angaben der Gebührenpflichtigen werden vorbehaltlich abweichender Feststellungen der Stadtentwässerung Lippstadt AöR für die Berechnung vom folgenden Kalenderjahr ab zugrunde gelegt.

- (8) Berechnungseinheiten für die Benutzungsgebühren sind bei Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der Schmutzwassermenge und bei Niederschlagswasser ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen Grundstücksfläche.
- (9) ³Die Benutzungsgebühr beträgt:
- | | |
|--|--------|
| a) je cbm Schmutzwasser | 2,79 € |
| b) je m ² angeschlossener Grundstücksfläche | 0,58 € |
- (10) Solange bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 9 a um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um das Schmutzwasser in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Entwässerungssatzung). Durchläuft das Regenwasser auf einzelnen Grundstücken vor der Einleitung in den Regenwasser- oder Mischwasserkanal Anlagen zur Versickerung und/oder Verrieselung oder Rückhaltung, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 9 b) um die Hälfte. Dies gilt jedoch nur, wenn die genannten Anlagen gem. § 9 der Entwässerungssatzung genehmigt wurden.

§ 3 ⁴

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasseranlage.

Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist für das Jahr 2004 einmalig der Zeitraum vom 01.10.2003 bis zum 31.12.2004 und ab dem Jahr 2005 der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes der Restteil des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum für die Regenwassergebühr ist das Kalenderjahr.

³ geändert durch Änderungssatzung der AöR vom 16.12.2014 und 08.12.2015

⁴ geändert durch Ratsbeschlüsse vom 24.10.1983, 30.09.1991, 14.12.1992, 20.12.1999 und 19.07.2004

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 4 ⁵ Gebühren- und Abgabepflichtige

- a) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- b) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bzw. Abgaben, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.
 - c) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt bzw. der Stadtwerke Lippstadt GmbH das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

⁵ geändert durch Ratsbeschlüsse vom 30.09.1991, 14.12.1992 und 20.12.1999

§ 5 ⁶ Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch die Stadt Lippstadt oder im Auftrage der Stadt Lippstadt durch die Stadtwerke Lippstadt GmbH.
- (2) Auf die Kanalbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 9 sind für 2004 in den Monaten November 2003 bis Dezember 2004 und ab 2005 in den Monaten Februar bis Dezember jeweils am 10. des Monats, Abschlagszahlungen zu leisten.

Die monatlichen Abschlagszahlungen betragen grundsätzlich 1/11, in 2005 jedoch 1/ 15 der Abwassermenge des vorherigen Erhebungszeitraumes multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz des Erhebungszeitraumes, für den die Abschlagszahlungen zu entrichten sind.

Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes oder weicht die voraussichtliche Gebührenschild von der Summe der Abschlagszahlungen ab, so können die Abschlagszahlungen so festgesetzt werden, dass sie zusammen mit bereits fällig gewordenen Abschlagszahlungen der voraussichtlichen Gebührenschild gleichkommen.

- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhält der Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der endgültig zu zahlenden Kanalbenutzungsgebühr nach § 2 Abs. 9 a und über die Höhe der künftig zu leistenden Abschlagszahlungen. Ist die Gebührenschild für den Erhebungszeitraum größer als die Summe der fällig gewordenen Abschlagszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Ist die Gebührenschild kleiner als die Summe der geleisteten Abschlagszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (4) Bis zur Bekanntgabe des Bescheides nach Abs. 3 Satz 1 sind zu den Fälligkeitsterminen gemäß Abs. 2 Abschlagszahlungen in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswasser wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

⁶ geändert durch Ratsbeschlüsse vom 24.10.1983, 30.09.1991, 14.12.1992, 20.12.1999 und 19.07.2004

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (6) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47, SGV. NW. 303).
- (7) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 214, SGV. NW. 2010).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 6 und 7 und des § 4 Abs. 3 können nach § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8⁷

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

- 4. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2012
- 5. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2013
- 6. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2015
- 7. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2016
- 8. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2018
- 9. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2019
- 10. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2020
- 11. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2022.

⁷ geändert durch Änderungssatzung der AöR vom 04.10.2017, 07.11.2018, 07.11.2019 und 02.11.2021

12. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2023.